

**Klarstellungs- und Begründung
Entwicklungssatzung „Raestrup“ – Entwurf –**

Gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB

Stadt Telgte

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	5	
3	Erschließung	5	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	6	
4.1	Biotop- und Artenschutz	6	
4.2	Wasserwirtschaftliche Belange	8	
4.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9	
5	Sonstige Belange	9	
5.1	Ver- und Entsorgung	9	
5.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	9	
5.3	Immissionsschutz	10	
5.4	Denkmalschutz	10	
	Anhang - Protokoll zur Artenschutzprüfung	11	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 beschlossen, für die Ortslage Raestrup eine „Klarstellungs- und Entwicklungssatzung Raestrup“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB aufzustellen.

Die Voraussetzung für die Satzungsaufstellung ist gegeben, da die im folgenden genannten Flächen einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil darstellen (siehe dazu Pkt. 1.2), die einzelnen unbebauten Grundstücke durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke entsprechend geprägt sind und die in § 34 Abs. 5 Nr. 1-3 BauGB genannten Bedingungen vorliegen. Dies sind:

- Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Nicht-Begründung der Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und
- Keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Der ca. 5 ha große Geltungsbereich der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung umfasst den Ortsteil Raestrup mit seinem heutigen Siedlungsbereich und ist entsprechend im Plan gekennzeichnet.

Diese Satzung besteht aus dem Klarstellungsbereich, der die Grenzen des vorhandenen, im Zusammenhang bebauten Ortsteils Raestrup festlegt, aus den Entwicklungsflächen bzw. Baulücken, die in den Ortsteil mit einbezogen werden (Flurstücke 35 [teilw.], 41 [teilw.], 87, 93 [teilw.], 204 [teilw.], 233 [teilw.] in Flur 59, Gemarkung Telgte-Kirchspiel) und dieser Begründung.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Raestrup wird neben der Absicherung der bestehenden Bebauung eine behutsame Bauflächenentwicklung angestrebt.

Um den vorhandenen Bauwünschen aus der Bevölkerung Rechnung tragen zu können, besteht für die Ortslage Raestrup ein Bedarf nach weiteren Wohnbauflächen. Die Möglichkeit für junge Familien, die aus Raestrup stammen, sich an ihrem Heimatort niederzulassen, ist derzeit aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen des bestehenden Satzungsrechtes und der fehlenden Verfügbarkeit von Bauflächen eng umgrenzt. Ziel ist es daher, die bestehenden Wohnbauflächen in der Ortslage Raestrup zu sichern und kleinteilig zu ergänzen.

Die Ortslage von Raestrup wird auf Grund ihrer bestehenden baulichen Struktur als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ gemäß § 34 BauGB eingestuft. Dies ermöglicht die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauGB und damit, neben der Absicherung der bestehenden Bebauung, eine behutsame Bauflächenentwicklung.

Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB schafft die Stadt Telgte eine verbindliche Vorgabe für die bauliche Entwicklung in Raestrup. Der Innenbereich (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) wird planungsrechtlich vom Außenbereich abgegrenzt. Damit wird eindeutig festgelegt, in welchen Flächen die bauliche Nutzung eines Grundstücks im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen ist.

Die Satzung dient damit zukünftig als Grundlage bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben. Es wird eine zügige planungsrechtliche Beurteilung von Bauanfragen bzw. Bauanträgen ermöglicht.

Darüber hinaus werden zusätzlich zur Festlegung des Innenbereichs einzelne unbebaute Flächen bzw. Baulücken einbezogen (Entwicklungssatzung).

1.3 Derzeitige Situation

Der insgesamt ca. 5 ha große Bereich, welcher durch die Bundesstraße 64, die Bahntrasse und den stillgelegten Raestruper Bahnhof getrennt wird, ist durch Wohnbebauung geprägt und umfasst derzeit eine Bebauung mit ca. 35 überwiegend freistehenden Einfamilienhäusern mit intensiv genutzten Gärten. Zwischen den Häusern bestehen vereinzelt Baulücken. Der Schwerpunkt der Bebauung befindet sich nördlich der B 64 entlang der Straße „Am Raestruper Bahnhof“. Darüber hinaus bestehen fünf Gewerbe- / Dienstleistungsbetriebe (u.a. Tankstelle, Tischlerei).

Im Umfeld befindet sich landwirtschaftlich genutzter Freiraum.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich der Satzung ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Telgte überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Die Bahntrasse und die Flächen des ehemaligen Bahnhofs sind als „Bahnflächen“, die Bundesstraße B 64 als „Fläche für den überörtlichen Verkehr“ dargestellt.

- **Außenbereichssatzung**

Derzeit besteht für den Satzungsbereich noch eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB aus dem Jahre 1993. Nach Inkrafttreten der Innenbereichssatzung für die Ortslage Raestrup wird die v.g. Außenbereichssatzung aufgehoben.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Für den Satzungsbereich liegt der seit 2004 rechtskräftige Landschaftsplan Warendorf-Milte vor. In der Festsetzungskarte sind unmittelbar nördlich angrenzend zwei Obstwiesen festgesetzt (Festsetzungs-Nr. 5.6.25 „Pfleger von Obstwiesen“, 5.6.26 „Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen“).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 200 - 300 m nördlich gelegene „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301). Durch die vorliegende Planung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet entstehen.

Ausschlaggebend für diese Bewertung ist die bisher in den Änderungsbereichen bereits vorhandene anthropogene Vorbelastung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der nach § 1(6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

2 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

Gem. § 34 Abs. 5 S.2 BauGB können in den Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB ergänzende Festsetzungen gemäß § 9 BauGB aufgenommen werden. Um das Einfügen der künftig zulässigen Bebauung in die umgebende Bebauung zu gewährleisten, werden daher überbaubare Flächen festgesetzt. Damit wird zum einen der bauliche Bestand gesichert und zum anderen die Möglichkeiten der Nachverdichtung räumlich eindeutig eingegrenzt. Die Baugrenzen befinden sich in einem Abstand von mindestens 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße (Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG, s. Pkt. 3)

Innerhalb der festgelegten Grenzen der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) ansonsten nach § 34 BauGB.

3 Erschließung

Die Erschließung des Satzungsbereichs erfolgt über die vorhandenen Anbindungen an die Bundesstraße 64 sowie die Straßen „Am Raestru- per Bahnhof“ und „Müssingen“ (K19). Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

Hochbauliche Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 FStrG längs der B 64 in der Anbauverbotszone (20 m vom befestigten Fahrbahnrand zur Bundesstraße) nicht zulässig. Die von baulichen Anlagen freizuhaltenden Flächen wurden in der Planzeichnung entsprechend berücksichtigt, innerhalb dieser Bereiche befinden sich keine Baugrenzen. Die in diesen Bereichen bestehenden Gebäude haben Bestandsschutz.

In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnfläche der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 Abs. 2 FStrG) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung von Straßen.NRW.

Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der Bundesstraße sind nicht zulässig. Daher wird parallel zur Bundesstraße auf gesamter Länge (mit Ausnahme der bestehenden Anbindungen) ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Werbeanlagen sind innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen gemäß § 9 Abs. 6 FStrG einer gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Außerhalb der Anbauverbotszone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blendet oder ablenkt.

Die an die Bundesstraße angrenzenden Bauvorhaben inklusive Stellplatzanlagen sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.

Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planzeichnung aufgenommen.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Biotop- und Artenschutz

• Rechtlicher Rahmen

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden. Die im Plangebiet vorhandenen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten wurden im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens geprüft und Auswirkungen der Planung gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- **Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages**

In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag* wurden die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht.

Im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung wurden Brutvorkommen der planungsrelevanten Vogelarten **Feldsperling, Rauchschwalbe, Star und Steinkauz**, der Fledermausarten **Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus** sowie die Reptilienart **Zauneidechse** festgestellt.

Auf Grundlage der faunistischen Erhebungen wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe II** erstellt, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Arten ermittelt und bewertet wurden. Im Ergebnis werden die untenstehenden Maßnahmen empfohlen.

- **Maßnahme**

Um mit Durchführung des Planvorhabens nicht gegen artenschutzrechtliche Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen werden vom Gutachter die folgenden Maßnahmen empfohlen:

Maßnahmen betreffend die Entfernung und die Rodung von Gehölzen können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch Sträucher, Hecken und Ziergehölze. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich.

Als risikomindernde Maßnahme sind auf Ebene des konkreten Planverfahrens zukünftig Abbruch-, Umbau- und Neubauvorhaben im Geltungsbereich der geplanten Innenbereichssatzung verstärkt artenschutzrechtlich zu prüfen und die Einhaltung des besonderen Artenschutzes sicherzustellen. Der faunistische Fachbeitrag zum Vorhaben vom 25.03.2020 enthält konkrete Angaben zu Vorkommen von Feldsperling, Star, Steinkauz und Zwergfledermaus. Zudem ist an einem Großteil der vorhandenen Gebäude von Vorkommen europäischer Vogelarten auszugehen. Sind Rodungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm vorgesehen, so sind diese vor der Fällung auf potenzielle Fledermausquartiere zu untersuchen. Sind potenzielle Höhlungen oder tiefe Spalten vorhanden, sind diese im Vorfeld der Fällung durch einen Fachmann mittels Endoskop auf einen Besatz mit Fledermäusen zu überprüfen.

- **Fazit**

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

* Ökoplanung Münster (25.03.2020): Faunistischer Fachbeitrag zur Aufstellung einer Innenbereichssatzung im Bereich der Siedlung Raestrup in Telgte. Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien. Münster.

** Ökoplanung Münster (12.01.2020): Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zur Aufstellung einer Innenbereichssatzung im Bereich der Siedlung Raestrup in Telgte. Münster.

- **NATURA 2000**

Gem. der in der Verwaltungsvorschrift* benannten Regelvermutung, dass außerhalb eines 300 m Radius keine erheblichen Beeinträchtigungen auf ein FFH-Gebiet zu erwarten sind, ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet vorbereitet werden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 220-300 m entfernte gelegene (DE-4013-301) „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“. Aufgrund der Entfernung ist nicht davon auszugehen, dass durch den Bebauungsplan nachteilige Wirkungen vorbereitet werden.

Ausschlaggebend für diese Bewertung ist neben dem Abstand auch der bisher im Plangebiet bereits vorhandene anthropogene Vorbelastung durch Wohnbebauung, Gewerbe und Verkehr. Wird eine Nachverdichtung der vorhandenen Wohnbebauung vorgenommen, ist nicht davon auszugehen, dass eine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands eintritt. Insgesamt ist somit nicht von nachteiligen Wirkungen auf das FFH-Gebiet auszugehen.

* RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.04.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).

4.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Im östlichen Plangebiet, südlich der Bahngleise verläuft das Gewässer 9-5400 von Ost nach West. Es wurde nachrichtlich in die Planzeichnung eingetragen sowie beidseitig eine 5 m breite Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt.

Im Weiteren Verlauf ist das Gewässer verrohrt und verläuft parallel zu K 19 bevor es südlich außerhalb des Plangebietes in das Gewässer 9980a mündet. Die genaue Lage ist derzeit weder dem Kreis Warendorf noch dem Wasser- und Bodenverband Telgte bekannt, sodass dieser Gewässerabschnitt in die Planzeichnung nicht nachrichtlich aufgenommen werden kann.

Das Plangebiet liegt in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Raestrup“. Nördlich grenzt die WSZ II an.

Das Plangebiet liegt im ganzjährigen Zustromgebiet der Brunnen E-BIIIA-EBVI.

Bei sämtlichen Maßnahmen, die realisiert werden sollen, sind die Wasserschutzverordnung „Raestrup“ vom 21.12.2012 sowie alle nachfolgenden Verordnungen zu beachten. Gem. der WSG-VO sind Bauvorhaben (inkl. aller erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. die Niederschlagsbeseitigung oder die Errichtung von Wärmepumpenanlagen) in diesem Bereich ein zu genehmigender Regelungsstatbestand für den die untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf zuständig ist. Geplante Vorhaben sind im Detail mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen abzustimmen

Ein entsprechender Hinweis zum Wasserschutzgebiet wurde in die Planzeichnung aufgenommen.

4.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich in einem erschlossenen Gebiet. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Des Weiteren werden neue Gebäude nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GeG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Der Satzungsbereich ist bereits durch bestehende Versorgungsnetze erschlossen.

Aus abwassertechnischer Sicht ist der Geltungsbereich jedoch nicht erschlossen: Es ist weder eine Schmutz- noch eine Regenwasserkanalisation vorhanden.

Anfallendes Schmutzwasser muss direkt auf den Grundstücken über Kleinkläranlagen gereinigt werden. Dafür ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf eine Einleitungs- und Betriebsgenehmigung einzuholen.

Im Zuge der nun möglichen Nachverdichtung muss zudem ein Entwässerungsnachweis (Niederschlagswasser) im Rahmen der Baugenehmigung geführt werden.

5.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Für den Geltungsbereich der Satzung liegen drei Einträge im Altlastenverzeichnis des Kreises Warendorf vor:

- Im Bereich des ehemaligen Sägewerks Bolle (Am Raestruper Bahnhof 43; teilweise innerhalb des Satzungsgebietes) besteht eine geringe Altlastenrelevanz.
- Die bestehende Tankstelle (Am Raestruper Bahnhof 62/63) wurde nach Sanierung einer begrenzten Bodenverunreinigung und unauffälligen Grundwasserergebnissen endarchiviert, die Tankstelle wird weiter genutzt und weist aktuell keine Hinweise auf Altlastenrelevanz auf, die ein behördliches Handeln erfordern.

- Eine frühere Tankstelle Am Raestruper Bahnhof 7 wurde nur kurzfristig genutzt. Dort wurden vergleichsweise geringe Mengen an Kraftstoff umgeschlagen, so dass zwar Altlastenrelevanz besteht, aber bislang kein bestätigter Verdacht des Eintritts schädlicher Bodenveränderungen vorliegt.

Auf Grund des betriebenen Wasserwerkes nördlich von Raestrup wird das Grundwasser in diesen Bereichen regelmäßig beprobt, Auffälligkeiten in den Kontrollbrunnen wurden bisher nicht festgestellt. Daher liegen keine hinreichend konkreten Angaben darüber vor, dass die Böden der o.g. Flächen tatsächlich so erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, dass es zu Auswirkungen im weiteren Grundwasserabstrom gekommen ist.

Da jedoch eine engräumige Belastung der Fläche der früheren Tankstelle (Am Raestruper Bahnhof 7) nicht ausgeschlossen werden kann, wird diese Fläche im Satzungsgebiet entsprechend gekennzeichnet. Kampfmittelvorkommen sind derzeit nicht bekannt.

5.3 Immissionsschutz

Im Geltungsbereich der Satzung bestehen Lärmvorbelastungen durch die B64. Um gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen, ist bei der Errichtung baulicher Anlagen der Schallschutznachweis im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Sofern erforderlich, sind Wohnräume und Außenwohnbereiche durch bauliche Maßnahmen zu schützen (z.B. schallgedämmte Außenwände und Fenster, nicht öffentbare Fenster in Verbindung mit Lüftungseinrichtungen, Vorgabe zur Lage von Außenwohnbereichen).

Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planzeichnung aufgenommen.

5.4 Denkmalschutz

Im Satzungsgebiet befindet sich „Am Raestruper Bahnhof 46“ ein Doppelbildstock, welcher als Denkmal eingetragen ist.

Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Sonstige Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte
Coesfeld, im September 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang - Protokoll zur Artenschutzprüfung

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Vorhaben:	Innenbereichssatzung Bahnhof "Raestrup", Stadt Telgte
Naturschutzbehörde:	UNB Kreis Warendorf
Prüfung durch:	Lars Schraer am (Datum): 15.07.2021
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung: <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/>
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Nur wenn Frage 1. „nein“:	
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	
Nur wenn Frage 2. „nein“:	
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.	
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)	
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):	
Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Dies umfasst auch Sträucher, Hecken und Ziergehölze. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Als risikomindernde Maßnahme sind auf Ebene des konkreten Planverfahrens zukünftig Abbruch-, Umbau- und Neubauvorhaben im Geltungsbereich der geplanten Innenbereichssatzung verstärkt artenschutzrechtlich zu prüfen und die Einhaltung des besonderen Artenschutzes sicherzustellen. Sind Rodungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm vorgesehen, so sind diese vor der Fällung auf potenzielle Fledermausquartiere zu untersuchen. Sind potenzielle Höhlungen oder tiefe Spalten vorhanden, sind diese im Vorfeld der Fällung durch einen Fachmann mittels Endoskop auf einen Besatz mit Fledermäusen zu überprüfen.	
*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen **: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)	
Interne Vermerke	
Aktenzeichen:	63-1889/2021 Standort der Akte: _____